

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Höhe des Geldbetrages

1. Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 11.000,00 €

in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.540,00 €

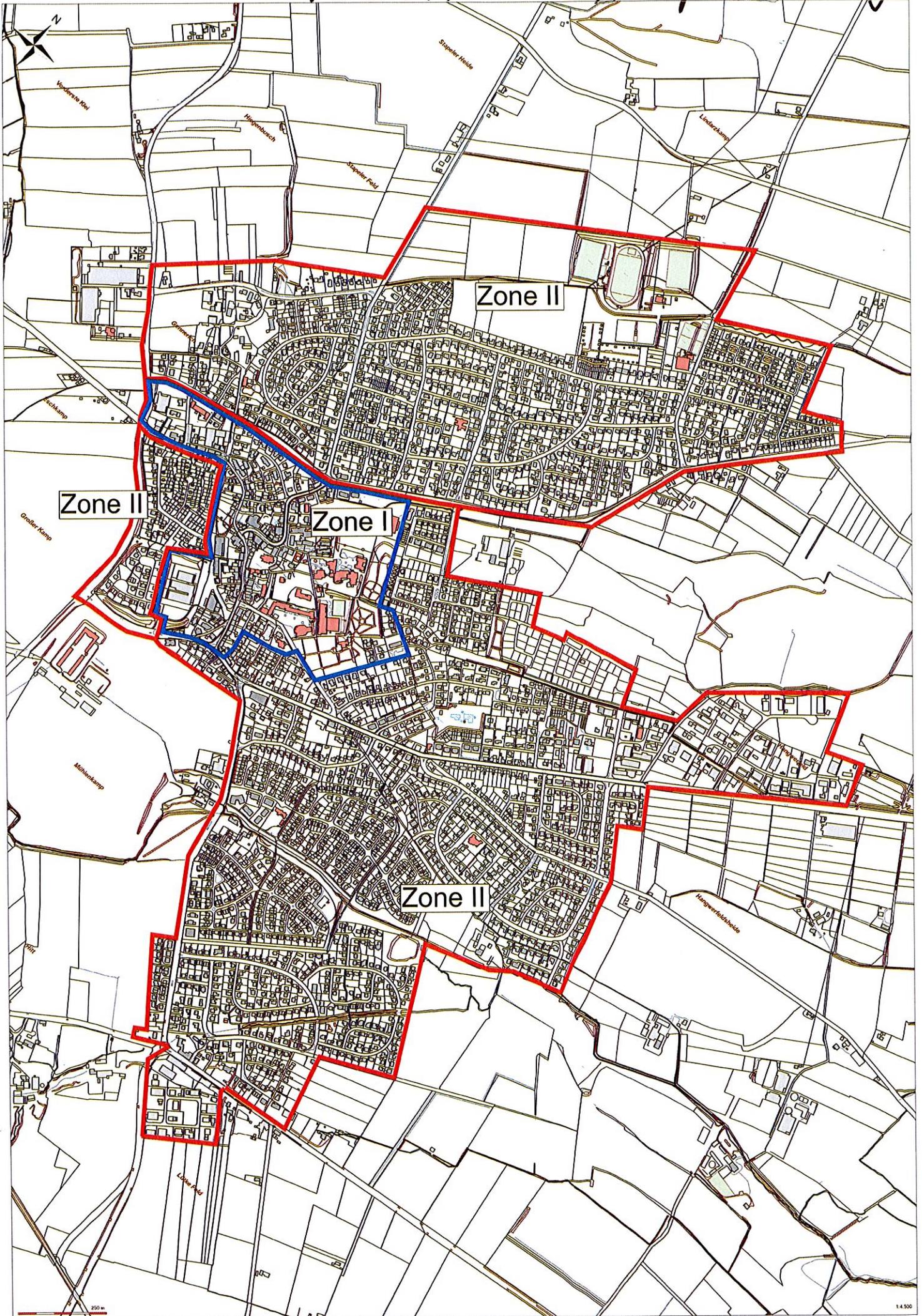
in dem Gemeindegebietsteil III auf 4.880,00 €

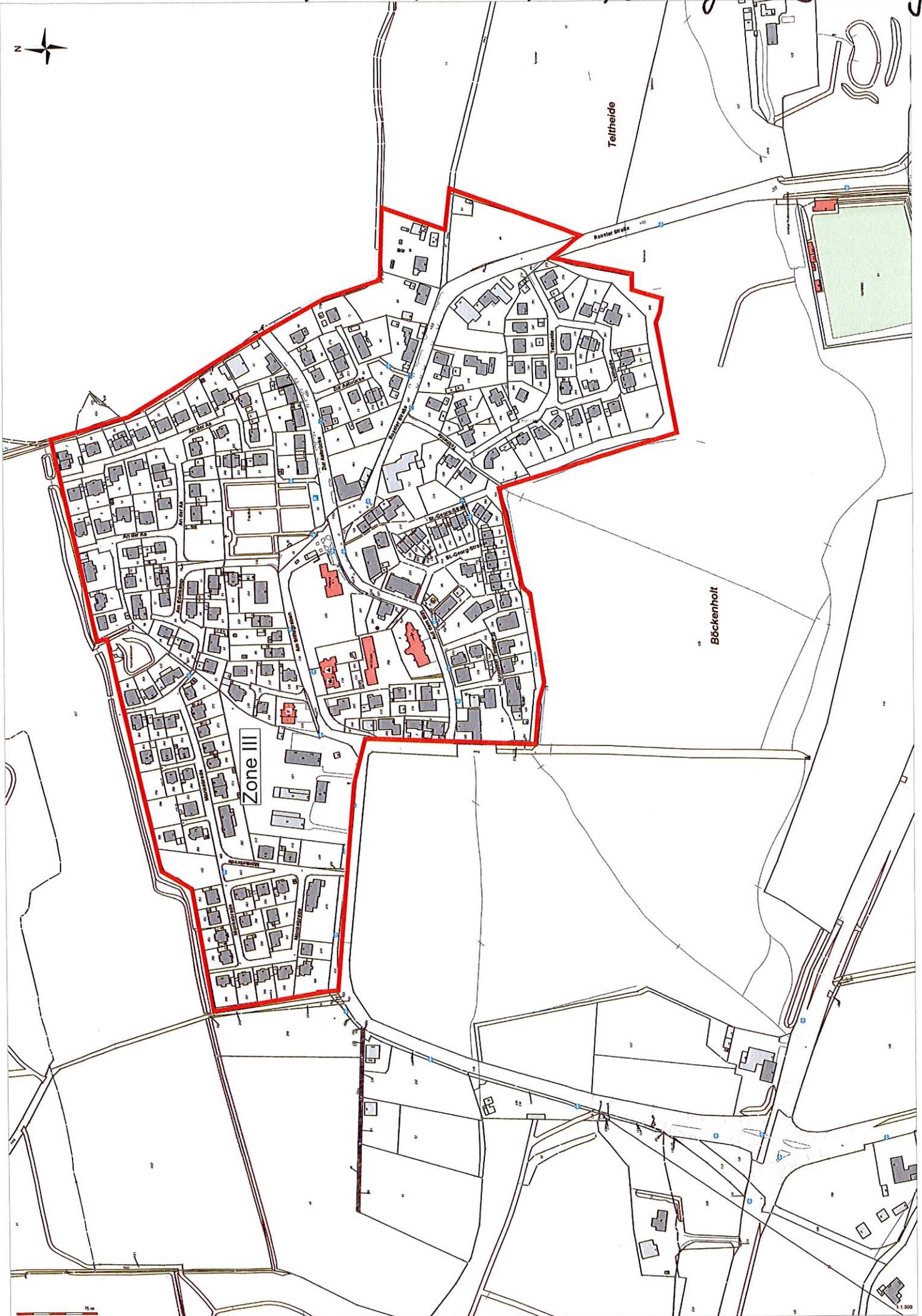
festgesetzt.

2. Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
3. Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze können bei einer abschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Bauvorlagen, die bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden, gilt die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW vom 18. Dezember 2009, die zum 31.12.2019 außer Kraft tritt.





75 m

1:1.500